

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.06.2020

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 220191768

## Vereinsdaten

Name Big Brothers Big Sisters Österreich - MentorInnen für Kinder und Jugendliche  
Sitz Wien (Wien)  
c/o  
Zustellanschrift 1200 Wien, Sachsenplatz 4-6  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 09.07.2014  
statutenmäßige Vertretungsregelung Die Vertretung des Vereins erfolgt nach außen durch die Mitglieder des Vorstands, jeweils einzeln, sowie durch den Geschäftsführer, gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.

## Organschaftliche Vertreter

### Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 10.12.2018 - 09.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Hatzioannu  
Vorname Margarita  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 10.12.2018 - 09.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Wenninger  
Vorname Oliver  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 10.12.2018 - 09.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Roch  
Vorname Christian  
Titel (vorang.) Ing.  
Titel (nachg.) -

### Vorstandsmitglied

Vertretungsbefugnis 10.12.2018 - 09.12.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Radl-Wanko  
Vorname Birgit  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) MPA

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 09.Juni 2020 \ 15:43:32**